

KVB, BVN, Elsenheimerstr. 39, 80687 München

Mitgliederservice und Beratung

Sie erreichen unsere Telefonberater zu den
Servicezeiten: Mo bis Do 07:30 - 17:30 Uhr
Freitag 07:30 - 14:00 Uhr

Telefon: 089 / 570 93 400 - 10

Fax: 089 / 570 93 400 - 11

18.08.2011

■ Zuweisung der Obergrenze (RLV – QZV) und Honorarbescheid ab 4/2011 – Vereinfachung der Widerspruchseinlegung

Ab dem Quartal 4/2011 wird das Einlegen von Widersprüchen gegen die Zuweisung der Obergrenze für Sie klarer und unbürokratischer:

➤ **Bisher:**

Zur Wahrung Ihrer Rechtsansprüche mussten Sie bisher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zuweisung Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist lag weit vor der Obergrenzen-Antragsbearbeitung oder der Zustellung des Honorarbescheides. Zu diesem Zeitpunkt hatten Sie noch nicht alle umfassenden Informationen, um die Notwendigkeit Ihrer Widerspruchseinlegung abschließend beurteilen zu können.

➤ **Neu:**

Sie können nun Ihren Widerspruch gegen die Zuweisung zeitgleich mit dem Widerspruch gegen den Honorarbescheid einlegen. Durch die gemeinsame Einlegung des Widerspruches gehen Ihnen keine Rechte verloren.

Ihr Vorteil:

Sie können nun in Ruhe ggf. die Entscheidung aus dem Antragsverfahren sowie Ihren Honorarbescheid abwarten und dann entscheiden, ob Sie Widerspruch auch gegen diese Zuweisung einlegen oder nicht. Entscheidungen im Antragsverfahren bleiben davon unberührt.

Freundliche Grüße

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns